

Zeitschrift: Am häuslichen Herd : schweizerische illustrierte Monatsschrift
Herausgeber: Pestalozzigesellschaft Zürich
Band: 31 (1927-1928)
Heft: 5

Vereinsnachrichten: Versicherungs-Bedingungen für die Abonnenten-Unfallversicherung der Zeitschrift "Am häuslichen Herd"

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Versicherungs-Bedingungen für die Abonnenten-Unfallversicherung der Zeitschrift „Am häuslichen Herd“.

§ 1.

Die Schweizerische Unfallversicherungs-Gesellschaft in Winterthur versichert unter den nachstehenden Bedingungen diejenigen in der Schweiz wohnenden Abonnenten der Zeitschrift „Am häuslichen Herd“, die sich beim Verlag der Zeitschrift zu dieser Versicherung anmelden, gegen körperliche Unfälle. Voraussetzung für die Versicherung des einzelnen Abonnenten ist, daß er den entsprechenden Abonnementsbetrag für diejenige Zeit, in der sich der Unfall ereignete, vor Eintritt des Unfalles entrichtet hat und daß er im Besitze der Abonnementsquittung mit dem Ausweis über den bezahlten Versicherungsbeitrag ist.

Ist der Abonnent verheiratet, so gilt dessen Ehefrau zu den gleichen Bedingungen als mitversichert.

Die Versicherung erstreckt sich auf Unfälle, die der versicherte Abonnent in und außer Verus oder auf Reisen innerhalb Europas erleidet. Vorbehalten bleiben die Ausnahmen in §§ 3 und 4.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind:

- a) Abonnenten, die zur Zeit des Unfalles das 16. Altersjahr noch nicht vollendet oder das 70. Altersjahr überschritten haben;
- b) Blinde, Taube, Epileptische, ganz oder teilweise Gelähmte und Geistesranke; ferner in Siedtum verfallene, vom Schlagfluß betroffene oder sonst mit schweren Krankheiten oder Gebrechen behaftete Personen.

§ 2.

Unfall im Sinne der Versicherung ist jede Körperverletzung, welche der Versicherte durch eine plötzliche und gewaltsame, äußere mechanische Einwirkung unfreiwillig erleidet, und welche sofort oder binnen Jahresfrist unmittelbar und allein (ohne Mitwirkung von wesentlichen hinzutretenden oder schon bestehenden Krankheiten oder Gebrechen) den Tod des Versicherten oder eine dauernde Invalidität im Sinne des nachstehenden § 6 zur Folge hat.

In die Versicherung sind auch eingeschlossen:

Verbrennungen, Verletzungen oder Tod durch Blitz oder elektrischen Schlag, Tod durch Erstickten infolge plötzlich austretender Gase oder Dämpfe, endlich Blutvergiftungen, sofern sie gleichzeitig durch eine Unfallverletzung im Sinne des § 2 eintreten oder sich unmittelbar an eine solche anschließen.

Die Versicherung erstreckt sich ferner auch auf Unfälle bei Bemühungen zur Rettung von Personen oder Eigentum im Notfall; bei rechtmäßiger Verteidigung; bei Erfüllung der Dienstpflicht in Friedenszeiten in der schweizerischen Armee oder der Pflichtfeuerwehr; bei Benützung dem öffentlichen Verkehr dienender Kraftfahrzeuge oder bei ausnahmsweiser Benützung eines fremden Automobils; bei Bergwanderungen, soweit der Versicherte gebahnte Wege benützt oder das abseits von solchen gelegene Gelände auch für ungeübte Personen leicht begehbar ist.

§ 3.

Nicht als Unfälle im Sinne dieser Versicherung gelten Krankheiten und Krankheitszustände aller Art, auch die Infektions-, Vergiftungs- und Berufskrankheiten, Beschädigung durch Aufnahme von Speise und Trank, Medizin und schädlichen Stoffen, Hergenschuß und Ischias, epileptische, Schlag- und Ohnmachtsanfälle und dabei eintretende Verletzungen, Erfaltungen, Erfrieren und Sonnenstich, überhaupt die Folgen von Temperatureinflüssen; Unterleibsbrüche (Hernien) aller Art, gleichviel wie sie entstanden seien, ferner alle Folgen fortgesetzter körperlicher Anstrengungen oder Ueberanstrengungen.

§ 4.

Von der Versicherung sind ausgeschlossen:

- a) Körperverletzungen, die der Versicherte bei Kriegsereignissen, bürgerlichen Unruhen, Bergsturz oder Erdbeben erleidet;
- b) Körperverletzungen, die der Versicherte sich selbst absichtlich oder im Zustande der Geistes- oder Bewußtseinsstörung (Delirium usw.) zufügt oder die er in diesem Zustande erleidet; Selbsttötung und Selbstmordversuch ohne Unterschied des Geisteszustandes; die Folgen lediglich psychischer Einwirkung; operative Eingriffe aller Art und ihre Folgen, sofern sie nicht durch eine versicherte Unfallverletzung bedingt sind;
- c) Unfälle, die der Versicherte durch wissentliche Nichtbeachtung der für Schutz von Leben und Gesundheit erlassenen Gesetze und Vorschriften, bei strafbaren Handlungen (oder Versuch) oder infolge solcher; im Duell, in einer Schlägerei, oder im Kaufhandel oder bei offenkundiger Trunkenheit erleidet;
- d) Unfälle bei aller Art von Wettkämpfen, Wettspielen, Wettfahrten und Wettrennen, bei Benützung von Flugmaschinen oder Flugschiffen, bei Gletscher- und Hochgebirgstouren, beim Motorrad-, Automobil- und Skifahren, sowie beim Fußballspielen, endlich Handlungen, die unter den Begriff des Wagnisses fallen.

Ertrinken bei Bootfahrten ist nur versichert, wenn die Bootfahrt im Beisein einer zweiten ermachlenen Person erfolgt; das Ertrinken beim Baden oder Schwimmen nur dann, wenn es nachweislich Folge einer Unfallverletzung war.

§ 5.

Die Versicherung beginnt mit dem Zeitpunkte, wo der Abonnent die Versicherungsgebühr bezahlt hat und infolgedessen in der Liste der versicherten Abonnenten des Verlages eingetragen ist. Die Versicherung endigt mit dem Ablauf derjenigen Zeitperiode, für welche die Versicherungsgebühr entrichtet ist.

Wird jedoch ausnahmsweise aus Gründen, die lediglich beim Verlag der Zeitschrift liegen, die Versicherungsgebühr vom Abonnenten verspätet erhoben, so haftet die Gesellschaft für allfällige, in der Zwischenzeit eintretende Unfälle gleichwohl.

§ 6.

1. Die Versicherungssummen betragen:

Fr. 1000.— im Todesfall,
Fr. 3000.— im Ganzinvaliditätsfall,
bis Fr. 700.— in den Fällen teilweiser Invalidität.

2. Die Todesfallentschädigung von Fr. 1000.— wird bezahlt, wenn der Unfall sofort oder binnen Jahresfrist den Tod des Versicherten herbeigeführt hat.

Bezugsberechtigt ist in erster Linie der überlebende Ehegatte. Hinterläßt der Verunfallte keinen Ehegatten, so fällt die Todesfallentschädigung seinen ehelichen Kindern zu. Sind auch solche nicht vorhanden, so steht die Entschädigung den Eltern des Versicherten zu, unter Ausschluß aller andern Hinterbliebenen.

3. Die Invaliditätsentschädigung wird gewährt, wenn infolge des Unfalles eine bleibende und unheilbare, gänzliche oder teilweise Invalidität eintritt. Die Zahlung der Invaliditätsentschädigung erfolgt, sobald die bleibende Invalidität und deren Grad endgültig festgestellt sind.

Kann nach Abschluß des Heilverfahrens noch nicht mit genügender Sicherheit festgestellt werden, ob und in welchem Maße eine bleibende unheilbare Invalidität

dität zurückbleiben wird, so kann die endgültige Feststellung bis auf höchstens 1 Jahr vom Abschluß des Heilverfahrens an verschoben werden.

a) Für lebenslängliche Ganz-Invalidität ist eine Summe von Fr. 3000.— versichert.

Als Fälle von Ganz-Invalidität gelten ausschließlich: Verlust oder völlige Erblindung beider Augen; Verlust oder totale bleibende Gebrauchs-unfähigkeit beider Arme oder beider Hände; beider Beine oder beider Füße; eines Armes oder einer Hand und zugleich eines Beines oder eines Fußes; unheilbare Geisteskrankheit, die jede Arbeitsfähigkeit ausschließt.

b) Für lebenslängliche teilweise Invalidität ist eine Höchstsumme von Fr. 700.— versichert.

In den nachstehend unter c) nicht besonders genannten Fällen von teilweiser bleibender Invalidität ist der Invaliditätsgrad nach der dauern den unheilbaren Beeinträchtigung zu bestimmen, welche nach ärztlichem Gutachten die Arbeitsfähigkeit des Versicherten durch den Unfall erfahren hat. Die Entschädigung besteht in dem, dem festgestellten Invaliditätsgrad entsprechenden Prozentsatz, der für teilweise Invalidität versicherten Maximalsumme von Fr. 700.—.

c) Für den vollständigen Verlust oder die vollständige bleibende Gebrauchs-unfähigkeit nachbezeichneter Körperteile gelten dabei folgende Entschädigungsbeträge:

Für den rechten Arm oder die rechte Hand	Fr. 500
Für den linken Arm oder die linke Hand	" 400
Für ein Bein oder einen Fuß	" 400
Für den Verlust eines Auges	" 250
Für den rechten oder linken Daumen	" 150
Für einen der übrigen Finger der rechten oder linken Hand	" 75
Für den Verlust des Gehörs auf einem Ohr	" 150
Für den Verlust des Gehörs auf beiden Ohren	" 400
Für Nervenkrankheiten als Folge eines Unfalles beträgt die Entschädigung höchstens	" 150

Bei nur teilweisem Verlust oder nur teilweiser Aufhebung der Gebrauchsfähigkeit von Gliedmassen oder Fingern wird ein entsprechender Teil obiger Entschädigung und jedenfalls nicht mehr als die Hälfte der vorstehend für den Totalverlust festgesetzten Beträge vergütet.

Bei gleichzeitigem Verlust mehrerer Gliedmassen werden die für die betreffenden Glieder oder Organe festgesetzten Entschädigungsbeträge zusammen gerechnet; diese Gesamtsumme darf aber den Betrag von Fr. 700 nicht übersteigen.

Geringfügige bleibende Invaliditäten, die mit weniger als 5 Prozent einzuschätzen sind, wie z. B. Steifigkeit eines Fingergliedes, Verlust einer Zehe, Verlust von Zähnen und dergleichen berechnen zu keiner Entschädigung.

4. Die Entschädigungspflicht im Sinne vorstehender Bestimmungen besteht nur, wenn der Unfall die unmittelbare und alleinige Ursache des Todes bzw. der Ganzinvalidität ist. Haben Krankheitszustände oder Gebrechen erheblicher Art, die unabhängig vom Unfall vorhanden waren oder eingetreten sind, die Unfallfolgen verschlimmert bzw. das Heilungsergebnis beeinträchtigt, so ist Entschädigung nur nach Maßgabe desjenigen Teils des Schadens zu leisten, der nach dem Gutachten ärztlicher Experten durch den Unfall allein ohne Komplikation mit Krankheitszuständen oder Gebrechen, eingetreten wäre.

Ist der Unfall auf grobe Fahrlässigkeit des Verunfallten zurückzuführen, so reduziert sich die Entschädigung auf die Hälfte derjenigen Summe, die sonst zu zahlen gewesen wäre.

§ 7.

Unfallanmeldungen.

1. Tritt infolge eines Unfalles der Tod des Versicherten ein, so ist der Direktion der Gesellschaft in

Winterthur sofort telegraphisch, jedenfalls aber so rechtzeitig Kenntnis zu geben, daß es der Gesellschaft möglich ist, eine ärztliche Untersuchung oder die Sektion anzuordnen. Bei Nichtbefolgung dieser Vorschrift ist die Gesellschaft von der Zahlung der Versicherungs-summe befreit, sofern nach ärztlichem Ermessen neben dem Unfall noch andere Todesursachen oder die Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen in Betracht kommen.

2. Unfälle, die eine bleibende Invalidität zur Folge haben können, sind innerhalb sechs Wochen nach dem Unfall dem Verlag der Zeitschrift „Am häuslichen Herd“ schriftlich anzumelden, unter Beifügung eines ärztlichen Zeugnisses über die Verletzung und wahrheitsgetreuer Angaben über den Unfallhergang, sowie unter Vorlage der Abonnementsquittung für die laufende Zeit. Bei Versäumung dieser Frist erlischt jeder Anspruch auf Entschädigung, es sei denn, daß die rechtzeitige Anmeldung ohne Verschulden des Versicherten oder seiner Rechtsnachfolger versäumt worden ist, in welchem Falle sie sofort nach Wegfall des Hindernisses nachgeholt werden kann.

3. Wesentlich unrichtige Angaben des Versicherten in der Unfallanzeige oder in den weiteren Mitteilungen über den Unfall befreien die Gesellschaft von jeder Entschädigungspflicht.

§ 8.

Der Versicherte, bzw. die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, nach Eintritt eines Unfalles ohne Verzug einen patentierten Arzt zuzuziehen, für dauernde ärztliche Behandlung und für Beachtung aller für die Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung des Versicherten erforderlichen Maßnahmen besorgt zu sein. Die Verschlimmerung der Unfallfolgen, die sich aus der Vernachlässigung dieser Pflichten ergibt, geht nicht zu Lasten der Gesellschaft.

Die Arztzeugnisse über den Unfall und dessen Folgen sind vom Verletzten auf seine Kosten zu liefern. Die Gesellschaft kann ihn aber auch durch einen von ihr bestimmten und von ihr honorierten Arzt untersuchen und beobachten lassen.

§ 9.

Ein und derselbe Unfall berechtigt immer nur zu einer der in § 6 genannten Entschädigungen, entweder derjenigen für Tod oder derjenigen für Invalidität. Desgleichen berechtigt das Abonnement einer Person auf mehrere Exemplare der Zeitschrift „Am häuslichen Herd“ im Schadensfalle niemals zu einer höheren als der einfachen Entschädigung. Die Versicherung gilt nur für diejenige Person, auf deren Namen das Abonnement ausgestellt ist. Ist der Abonnent eine Personen-Vereinigung, z. B. ein Verein, eine Gesellschaft etc., so tritt die Versicherung erst mit dem Tage in Kraft, an dem schriftlich angezeigt wird, welche Person als versichert gelten soll. Stirbt der Genannte, so tritt die Versicherung bis zur Bezeichnung eines neuen Versicherten außer Kraft.

Werden von einem unter die Versicherung fallenden Unfallereignis mehrere versicherte Abonnenten betroffen, so ist höchstens eine auf die betreffenden Abonnenten verhältnismäßig zu verteilende Gesamtsumme von Fr. 10,000 (Zehn Tausend) zu bezahlen.

Winterthur,
Zürich, den 18. Juli 1924.

Die Versicherungsnehmerin:

Verlag „Am häuslichen Herd“:

Müller, Werder & Co., Wolfbachstraße 19, Zürich.

Schweizerische Unfallversicherungsgesellschaft in Winterthur:

Der Direktor: Gasler.